

Zusammenfassung zur Prüfungsvorbereitung

Rechtsgrundlagen, Pflegepflichten, Arbeitsschutz und Medizintechnik für Auszubildende der Pflegefachhilfe

Fachbereich: Pflegefachhilfe	Thema: Rechtskunde & Berufskunde	□□ Ziel: Schulaufgaben- & Abschlussprüfung
---------------------------------	-------------------------------------	--

Inhaltsverzeichnis

Modul 1: Grundlagen des Haftungsrechts (Zivil- & Strafrecht in der Pflege)	4
1.1 Zivilrechtliche Haftung (BGB & WBVG)	4
1.2 Strafrechtliche Haftung (StGB)	5
Modul 2: Pflegerisches Handeln, Risikomanagement & Patientenschutz	6
2.1 Pflegedokumentation & Beweislast.....	6
2.2 Laienpflege.....	6
2.3 Freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM) & Ärztliche Zwangsmaßnahmen.....	7
2.4 Überlastungsanzeige (Remonstration).....	7
Modul 3: Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz & Arbeitsrecht.....	8
3.1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG).....	8
3.2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) & Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)	8
3.3 Mutterschutzgesetz (MuSchG)	8
3.4 Arbeitsrechtliche Grundlagen & Kündigungsschutz	9
Modul 4: Medizintechnik, Arzneimittel & Infektionsschutz.....	9
4.1 Medizinprodukterecht (MPDG & MPBetreibV)	9
4.2 Arzneimittelrecht (AMG) & Betäubungsmittelgesetz (BtMG)	10
4.3 Infektionsschutzgesetz (IfSG)	10
Modul 5: Übersichtstabelle der wichtigsten Rechtsnormen	11

HINWEIS FÜR DIE AZUBIS

Diese Unterlage dient der gezielten Vorbereitung auf die schulische Abschlussprüfung im Fach Recht und Pflichten für Pflegefachhelferinnen und Pflegefachhelfer.

Inhaltliche Schwerpunkte: Zivil- & Strafrechtliche Haftung, Pflegedokumentation & Beweislast, Freiheitsentziehende Maßnahmen, Remonstration, Arbeitsschutz (ArbSchG, ArbZG, MuSchG, JArbSchG), Medizintechnik (MPDG) und Arzneimittellehre (AMG/BtMG).

Nutzen Sie auch die Podcasts und Infografiken auf
<https://safab.de/courses/berufsfachschule-fur-krankenpflegehilfe/>

Passwort:

pflegeselb-123

Modul 1: Grundlagen des Haftungsrechts (Zivil- & Strafrecht in der Pflege)

Pflegekräfte tragen in ihrem beruflichen Alltag eine hohe rechtliche Verantwortung. Fehler in der Pflege oder Verletzungen der Sorgfaltspflicht können sowohl zivilrechtliche (Schadensersatz, Schmerzensgeld) als auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

1.1 Zivilrechtliche Haftung (BGB & WBVG)

Das Zivilrecht regelt die Rechtsbeziehungen zwischen gleichgeordneten Rechtssubjekten (z. B. zwischen Bewohner/Patient und Pflegeheimträger bzw. Pflegekraft). Ziel ist der Ausgleich entstandener Schäden.

- **Vertragliche Haftung (§ 280 Abs. 1 BGB i. V. m. § 278 BGB & § 4 WBVG):** Zwischen dem Pflegeheimträger (oder Krankenhaus) und dem Bewohner/Patienten besteht ein schriftlicher Behandlungs- bzw. Heimvertrag (§ 611 BGB, § 4 WBVG). Der Träger schuldet eine fachgerechte Pflege nach den anerkannten pflegewissenschaftlichen Standards. Verletzt der Träger oder sein Personal diese Vertragspflichten schuldhaft (z. B. Unsachgemäßer Transfer führt zum Sturz), entsteht ein Schadensersatzanspruch.
- **Erfüllungsgehilfe (§ 278 S. 1 BGB):** Pflegekräfte handeln bei der Ausführung der vertraglichen Pflegeaufgaben als Erfüllungsgehilfen des Pflegeheimträgers. Das Verschulden der Pflegekraft (z. B. Fahrlässigkeit beim Transfer) wird dem Träger rechtlich voll zugerechnet. Der Geschädigte klagt daher meist primär gegen den Träger.
- **Deliktische Haftung (§ 823 Abs. 1 BGB):** Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- **Geschützte Rechtsgüter des § 823 Abs. 1 BGB:** Ausdrücklich geschützt sind Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum sowie sonstige Rechte.
- **Schmerzensgeld (§ 253 BGB):** Wird die körperliche Unversehrtheit oder Gesundheit verletzt, kann der Geschädigte neben dem materiellen Schadensersatz (z. B. Behandlungskosten, Heilmittel) auch eine billige Entschädigung in Geld für den immateriellen Schaden (Schmerzensgeld) verlangen.
- **Haftung für den Verrichtungsgehilfen (§ 831 BGB):** Die Pflegekraft ist gegenüber dem Träger weisungsgebunden und somit Verrichtungsgehilfe. Fügt sie einem Dritten in Ausführung der Verrichtung einen Schaden zu, haftet der Träger deliktisch, es sei denn, ihm gelingt der Entlastungsbeweis (Nachweis sorgfältiger Auswahl, Einarbeitung, Überwachung und Bereitstellung sicherer Arbeitsmittel).

- **Gesamtschuldnerische Haftung (§ 421 BGB):** Im Außenverhältnis haften Träger und Pflegekraft gegenüber dem geschädigten Bewohner als Gesamtschuldner. Der Geschädigte kann die Leistung nach seinem Ermessen von jedem der Schuldner ganz oder teilweise fordern.

MERKSATZ / PRÜFUNGSHINWEIS: Innerbetrieblicher Schadensausgleich (Haftungsprivileg für Arbeitnehmer)

Im Innenverhältnis zwischen Träger und Pflegekraft gilt nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts das Prinzip des innerbetrieblichen Schadensausgleichs (§ 276 BGB):

- Leichte Fahrlässigkeit (z. B. Ausrutschen trotz normaler Sorgfalt): Pflegekraft haftet NICHT; der Arbeitgeber trägt den Schaden allein.
- Mittlere/normale Fahrlässigkeit (Sorgfalt außer Acht gelassen): Schaden wird zwischen Träger und Pflegekraft aufgeteilt (Quotenaufteilung).
- Grobe Fahrlässigkeit & Vorsatz (elementarste Pflichten missachtet): Pflegekraft haftet grundsätzlich voll bzw. Muss dem Träger den Schaden erstatten.

1.2 Strafrechtliche Haftung (StGB)

Das Strafrecht regelt das Verhältnis zwischen dem Staat und dem Bürger. Es dient der Ahndung von gesellschaftsschädigendem Verhalten durch Geld- oder Freiheitsstrafen.

- **Körperverletzung (§ 223 StGB) & mutmaßliche Einwilligung (§ 228 StGB):** Jeder körperliche Eingriff in der Pflege (z. B. Spritze geben, Verbandswechsel, Blutentnahme, Waschen gegen den Willen) erfüllt objektiv den Tatbestand der Körperverletzung. Er ist nur dann rechtmäßig, wenn eine wirksame Einwilligung des Patienten vorliegt.
- **Fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB) / Fahrlässige Tötung (§ 222 StGB):** Liegt kein Vorsatz vor, aber die Pflegekraft lässt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht (z. B. Ungeprüfte Wassertemperatur bei 50°C beim Bad führt zu Verbrühungen oder unterlassene Dekubitusprophylaxe führt zur tödlichen Sepsis), macht sie sich wegen fahrlässiger Körperverletzung oder Tötung strafbar.
- **Unterlassene Hilfeleistung (§ 323c StGB):** Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten ist, macht sich strafbar. Für Pflegekräfte besteht als Garanten eine erhöhte Hilfespflicht.
- **Freiheitsberaubung (§ 239 StGB):** Das Einsperren, Hochziehen von Bettgittern oder Anbringen von Gurten ohne richterliche Genehmigung bzw. Ohne rechtfertigenden Notstand ist als Freiheitsberaubung strafbar.

Modul 2: Pflegerisches Handeln, Risikomanagement & Patientenschutz

2.1 Pflegedokumentation & Beweislast

Die Pflegedokumentation ist eine zentrale berufliche und rechtliche Pflicht jeder Pflegekraft.

- **Informations- und Kommunikationsfunktion:** Sie dient der Sicherstellung der Pflegekontinuität, indem alle an der Pflege Beteiligten schichtübergreifend über den aktuellen Zustand, Maßnahmen und Pflegeverlauf informiert werden.
- **Beweissicherungsfunktion:** Sie stellt im Rechtsstreit ein urkundliches Beweismittel dar. Es gilt der eiserne Grundsatz: 'Was nicht dokumentiert ist, gilt als nicht gemacht!'
- **Rechtsfolgen von Dokumentationsfehlern:** Eine unvollständige, nachträglich veränderte oder lückenhafte Dokumentation sowie grobe Pflegefehler führen im Gerichtsprozess zu Beweiserleichterungen bis hin zur Beweislastumkehr zugunsten des Patienten.

2.2 Laienpflege

- **Definition:** Laienpflege bezeichnet die pflegerische Versorgung und Betreuung hilfsbedürftiger Menschen durch Personen ohne berufliche pflegerische Qualifikation (z. B. Angehörige, Freunde, Ehrenamtliche) vorwiegend im häuslichen Umfeld.
- **Risiken der Laienpflege:** Pflegefehler durch mangelndes Fachwissen (z. B. Entstehung von Dekubitus, Kontrakturen, Sturz- und Medikationsfehler) sowie physische und psychische Überforderung der Pflegepersonen.
- **Rolle der Pflegefachkraft & Haftungsreduzierung:** Professionelle Pflegekräfte unterstützen durch Beratung, Anleitung und Schulung. Zur eigenen Haftungsreduzierung müssen professionelle Pflegekräfte erkannte Versorgungsgefahren lückenlos dokumentieren und die Pflegedienstleitung informieren.

2.3 Freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM) & Ärztliche Zwangsmaßnahmen

Eingriffe in die persönliche Freiheit und körperliche Unversehrtheit gehören zu den sensibelsten rechtlichen Themen der Pflege.

- **Freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM - Art. 104 GG, § 1831 BGB):** Maßnahmen, die einen Bewohner/Patienten gegen seinen natürlichen Willen oder bei Bewegungsunfähigkeit über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig an der Fortbewegung hindern (z. B. Steckbretter, Bettgitter, Bauchgurte, verschlossene Türen, sedierende Medikamente). FEM sind zwingend betreuungsgerichtlich zu genehmigen.
- **Ärztliche Zwangsmaßnahme (§ 1831, § 1832 BGB):** Eine geplante ärztliche/medizinische Untersuchung, Heilbehandlung oder Eingriff (z. B. Zwangsernährung, Wundversorgung unter Zwang), die dem natürlichen Willen des Betroffenen widerspricht.
- **Voraussetzungen für Zwangsmaßnahmen:** 1. Der Betroffene ist krankheitsbedingt nicht einsichtsfähig. 2. Drohender erheblicher Gesundheitsschaden. 3. Erfolgloser Versuch der Überzeugung. 4. Maßnahme ist verhältnismäßig. 5. Genehmigung des Betreuungsgerichts liegt vor und der Betreuer/Bevollmächtigte willigt ein.

2.4 Überlastungsanzeige (Remonstration)

Die Überlastungsanzeige ist ein wichtiges Instrument des Risikomanagements und des Eigenschutzes der Pflegekraft.

- **Sinn & Zweck:** Schriftliche Mitteilung an den Arbeitgeber/die Pflegedienstleitung, dass aufgrund von akuter Personalnot oder organisatorischen Mängeln eine fachgerechte Pflege nicht mehr gewährleistet werden kann und Gefahren für Bewohner/Patienten drohen.
- **Rechtliche Wirkung:** Befreit die Pflegekraft im Schadensfall von der zivilrechtlichen Haftung im Organisationsbereich des Trägers. Sie entbindet jedoch keinesfalls von der persönlichen strafrechtlichen Verantwortung für eigenes fehlerhaftes Handeln.

Modul 3: Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz & Arbeitsrecht

3.1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet den Arbeitgeber zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit.

- **Pflichten des Arbeitgebers (§§ 3, 4, 5 ArbSchG, § 618 BGB):** Verhütung von Arbeitsunfällen, Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen (§ 5 ArbSchG), kostenfreie Bereitstellung der Persönlichen Schutzausrüstung (PSA), regelmäßige Unterweisungen (§ 12 ArbSchG) sowie Bestellung von Betriebsärzten, Fachkräften für Arbeitssicherheit (SiFa) und Sicherheitsbeauftragten.
- **Pflichten des Arbeitnehmers (§§ 15, 16 ArbSchG):** Sorge für die eigene Sicherheit und Gesundheit tragen, Schutzvorrichtungen und PSA ordnungsgemäß benutzen, Mängel und Gefahren unverzüglich melden, Anweisungen des Arbeitgebers befolgen sowie striktes Verbot des Konsums von Rauschmitteln bei der Arbeit. Offensichtlich sicherheitswidrige Anweisungen dürfen nicht befolgt werden.

3.2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) & Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

- **Arbeitszeitgesetz (ArbZG):** Die werktägliche Arbeitszeit darf 8 Stunden nicht überschreiten (Verlängerung auf bis zu 10 Stunden nur möglich, wenn im 6-Monats-Durchschnitt 8 Stunden eingehalten werden). Ruhepausen: Mindestens 30 Min. Bei 6 bis 9 Std. Arbeit; 45 Min. Bei mehr als 9 Std. Ruhezeit: Mindestens 11 Stunden ununterbrochene Ruhezeit nach Arbeitsende.
- **Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG):** Gilt für Auszubildende/Arbeitnehmer unter 18 Jahren. Max. 8 Stunden täglich, 40 Stunden wöchentlich, 5-Tage-Woche. Ruhezeit mindestens 12 Stunden. Beschäftigungsverbot für gefährliche Arbeiten (§ 22 JArbSchG).

3.3 Mutterschutzgesetz (MuSchG)

- **Schutzfristen:** 6 Wochen vor der Entbindung (Beschäftigung nur auf ausdrücklichen Wunsch) und 8 Wochen nach der Geburt (absolutes Beschäftigungsverbot; 12 Wochen bei Früh- oder Mehrlingsgeburten).
- **Beschäftigungsverbote:** Verbot von schwerem Heben (>5 kg regelmäßig), Nacht-, Sonntags- und Akkordarbeit sowie Umgang mit Gefahrstoffen, Infektionserregern oder biomechanischen Belastungen.
- **Kündigungsschutz:** Eine Kündigung durch den Arbeitgeber ist von Beginn der Schwangerschaft bis 4 Monate nach der Entbindung unzulässig.

3.4 Arbeitsrechtliche Grundlagen & Kündigungsschutz

- **Formvorschrift für Kündigungen (§ 623 BGB):** Eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses bedarf zu ihrer Wirksamkeit zwingend der Schriftform. Eine mündliche Kündigung oder Kündigung per E-Mail/WhatsApp ist absolut nichtig.
- **Ordentliche Kündigungsgründe (KSchG):** Betriebsbedingt (z. B. Schließung einer Station), verhaltensbedingt (z. B. Nach erfolgloser Abmahnung wegen Zuspätkommen) oder personenbedingt (z. B. Dauerhafte gesundheitliche Nichteignung).
- **Kündigungsschutzklage:** Will ein Arbeitnehmer eine Kündigung anfechten, muss er innerhalb von 3 Wochen nach Zugang der Kündigung Klage beim Arbeitsgericht erheben.

Modul 4: Medizintechnik, Arzneimittel & Infektionsschutz

4.1 Medizinprodukterecht (MPDG & MPBetreibV)

Medizinprodukte reichen von Verbandsmaterial bis zu Beatmungsgeräten und Blutdruckmessgeräten. Der Schutz von Patienten und Anwendern steht an oberster Stelle.

- **Verwendungsverbot für Medizinprodukte (§ 12 MPDG):** Ein Medizinprodukt darf NICHT angewendet oder betrieben werden, wenn:
 1. Der begründete Verdacht besteht, dass es die Sicherheit und Gesundheit von Patienten oder Dritten gefährdet.
 2. Das Verfallsdatum oder die maximale Verwendungsdauer abgelaufen ist.
 3. Es Beschädigungen, Mängel oder Funktionseinschränkungen aufweist.
 4. Die vorgeschriebene Einweisung, Funktionsprüfung oder regelmäßige sicherheitstechnische Kontrolle (STK/MTK) fehlt oder abgelaufen ist.

4.2 Arzneimittelrecht (AMG) & Betäubungsmittelgesetz (BtMG)

- **6-R-Regel der Medikamentenverabreichung:** 1. Richtiger Bewohner/Patient, 2. Richtiges Medikament, 3. Richtige Dosierung/Konzentration, 4. Richtige Applikationsform, 5. Richtiger Zeitpunkt, 6. Richtige Dokumentation.
- **Verfallene Arzneimittel:** Dürfen unter keinen Umständen verabreicht werden, da Wirkungsverlust oder toxische Zerfallsprodukte drohen. Sie sind sofort auszusortieren und ausschließlich an eine Apotheke zur fachgerechten Entsorgung zu übergeben.
- **Betäubungsmittelgesetz (BtMG):** Betäubungsmittel (z. B. Starke Schmerzmittel wie Morphin, Fentanyl) müssen in einem gesonderten, diebstahlsicheren Tresor aufbewahrt werden. Jeder Zu- und Abgang ist im BtM-Buch lückenlos nachzuweisen.

4.3 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Das IfSG dient der Vorbeugung übertragbarer Krankheiten und der Verhinderung von Infektionsausbrüchen in Pflegeeinrichtungen.

- **Hygieneplan & Schutzkleidung:** Jede Pflegeeinrichtung ist zur Erstellung und Einhaltung eines Hygieneplans verpflichtet. Pflegekräfte müssen die vorgeschriebenen Händehygiene- und Desinfektionsmaßnahmen sowie Schutzkleidung strikt anwenden.
- **Meldepflichten & Tätigkeitsverbote:** Bei Verdacht oder Ausbruch übertragbarer Krankheiten (z. B. Norovirus, MRSA, Krätze) bestehen strenge gesetzliche Meldekettens an das Gesundheitsamt sowie ggf. Tätigkeitsverbote für erkrankte Pflegekräfte.

Modul 5: Übersichtstabelle der wichtigsten Rechtsnormen

Diese Zusammenfassung dient als schnelles Nachschlagewerk für Prüfungsfragen zu den wichtigsten Gesetzen und Regeln im Pflegealltag:

Gesetz / Regelung	Kernaussage / Paragraphen	Bedeutung für die Pflegekraft
BGB (Zivilrecht)	§ 280, § 278, § 823, § 831 BGB	Erfüllungsgehilfe des Trägers; Haftung für Fahrlässigkeit; Schmerzensgeld.
WBG	§ 4 WBG	Regelt den Wohn- und Betreuungsvertrag zwischen Träger und Bewohner.
StGB (Strafrecht)	§ 223, § 228, § 229, § 239 StGB	Körperverletzung ohne Einwilligung; Fahrlässigkeit; illegitime Freiheitsentziehung.
Pflegedokumentation	Beweissicherungsfunktion	Was nicht dokumentiert ist, gilt als nicht gemacht. Beweislastumkehr bei Fehlern.
FEM & Zwangsmaßnahmen	§ 1831, § 1832 BGB	Genehmigungspflicht durch Betreuungsgericht bei Aufhebung der Bewegungsfreiheit.
Überlastungsanzeige	Remonstration	Entlastung von zivilrechtlicher Organisationshaftung bei Personalmangel.
ArbSchG	§§ 3, 5, 12, 15, 16 ArbSchG	Gefährdungsbeurteilung, Bereitstellung & Tragen der PSA, Mängelmeldung.
ArbZG / JArbSchG	Max. 8-10 Std., 11 Std. Ruhezeit	Schutz vor Übermüdung; besonderer Schutz für Minderjährige (12 Std. Ruhezeit).
MuSchG	Schutzfristen 6/8 Wochen	Beschäftigungsverbot bei schwerem Heben (>5kg) und Kündigungsschutz.

MPDG & MPBetreibV	§ 12 MPDG Verwendungsverbot	Nutzungsverbot bei Mängeln, abgelaufenem Datum oder fehlender Einweisung.
AMG & BtMG	6-R-Regel, BtM-Tresor	Sichere Medikamentenverabreichung; verfallene Arzneimittel zur Apotheke.

Rechtssicherheit in der Pflege: Haftung vermeiden, Qualität sichern

